

Beroaltung.  
Geschäfts-  
führung und  
Vertretung  
der Anstalt.

Die Anstalt ist rechtsfähig.

Sie wird durch einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand verwaltet. Von diesen werden zwei Mitglieder und je ein Stellvertreter derselben vom Ministerium ernannt. Die übrigen drei Mitglieder werden gewählt, und zwar je eins von den beiden Bezirksausschüssen aus der Zahl der Landwirte des Bezirks, eins von der Handwerkskammer aus der Zahl der Zunftmeister des Fürstentums.

## § 2.

## § 3.

Von den beiden vom Ministerium ernannten Mitgliedern führt das eine den Vorsitz im Vorstande, dem anderen liegt die Leitung der Kassengeschäfte ob.

Der Vorsitzende des Vorstandes ernannt für jeden Gemeindebezirk des Fürstentums einen Vertreter der Anstalt und macht die Namen derselben öffentlich bekannt.

## § 4.

Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse regelmäßig in den vom Vorsitzenden nach seinem Ermessen oder auf Antrag von wenigstens 2 Vorstandsmitgliedern — alljährlich mindestens einmal — unter Bezeichnung der einzelnen Gegenstände der Tagesordnung zu berufenden Vorstandssitzungen.

Der Beschlusfassung des Gesamtvorstandes unterliegt, abgesehen von den in den §§ 14, 16, 20 dieses Gesetzes bezeichneten Gegenständen, insbesondere die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts.

Zur Gültigkeit der Beschlusfassung, bei der die Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet, ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlusfassung eine es selbst oder seine nächsten Angehörigen angehende Angelegenheit betrifft.

Ein Beschlus ist auch bei schriftlicher Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes gültig.

## § 5.

Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Anstalt nach außen gerichtlich und außergerichtlich.

Die Anstalt verpflichtende Urkunden sind, abgesehen von den Aufnahmescheinen (§ 9 dieses Gesetzes), von zwei Vorstandsmitgliedern zu vollziehen.